

## Empfehlungen zur Führung und Kontrolle des Ausbildungsnachweises

Für Auszubildende besteht die Verpflichtung, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildung laufend zu führen.

Zu den Pflichten des Ausbildenden gehört, den Auszubildenden zur regelmäßigen und ordentlichen Führung desselben anzuhalten sowie sich den Ausbildungsnachweis regelmäßig zur Prüfung und Besprechung mit dem Auszubildenden vorlegen zu lassen.

Damit soll sichergestellt werden, dass der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten nachweisbar gemacht wird.

Folgende Punkte sind bei der Führung des Ausbildungsnachweises besonders zu berücksichtigen:

- Der Ausbildungsnachweis ist kontinuierlich zu führen. Diese Tätigkeit gehört zum Bestandteil der praktischen Ausbildung und sollte deshalb während der Ausbildungszeit erfolgen.
- Neben den regelmäßigen Eintragungen muss auch die Durchsicht durch den Ausbildenden in den vorgegebenen Zeiträumen und nicht erst am Ende der Ausbildungszeit erfolgen. Ebenso ist eine regelmäßige gemeinsame Durchsprache des Ausbildungsverlaufs anhand des Ausbildungsnachweises erforderlich. Nur eine fortlaufende, möglichst periodisch wiederkehrende Durchsicht gewährleistet eine sinnvolle Kontrolle.
- Bei einer vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist der Ausbildungsnachweis soweit möglich auszufüllen, vom Ausbildenden zu unterzeichnen und dem Auszubildenden auszuhändigen.
- Führen Sie ein in einem anderen Ausbildungsbetrieb begonnenes Ausbildungsverhältnis fort, so ist der bis dahin geführte Ausbildungsnachweis bei Vertragsabschluss der Kammer in Kopie vorzulegen und für die verbleibende Ausbildungszeit fortzuführen.

Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist mit Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Er ist mit dem Anmeldebogen zur Abschlussprüfung einzureichen. Nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen wird der Ausbildungsnachweis zur Weiterführung bis zum Ende der Ausbildungszeit zurückgesendet und er ist beim mündlichen Teil der Abschlussprüfung erneut vorzulegen.